



Stark an Ihrer Seite

# INFO

Dezember 2016

Nr. 10/2016

## Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: [vorsitzender@mittelfranken.bllv.de](mailto:vorsitzender@mittelfranken.bllv.de)

### Aufschrei wegen der Genehmigung von Schülerfahrten

Im September wurde bekannt, dass die Mittel für die Reisekostenentschädigungen von Lehrkräften bei der Durchführung von Schülerfahrten 2016 und vor allem 2017 in Mittelfranken vorne und hinten nicht ausreichen. Nahezu jeden Tag gingen beim BLLV-Bezirksverband Beschwerden ein. Es gibt Schulen, die uns mitteilen, dass nicht einmal die beiden Abschlussklassen eine Fahrt durchführen dürfen. Schulleitungen müssen Prioritäten- und Streichlisten erstellen.

Die Ursache liegt vor allem darin, dass die Inanspruchnahme von Mitteln sprunghaft angestiegen ist. Mittelüberschreitungen in den Jahren 2015 und 2016 müssen auf die Folgejahre übertragen werden. Damit bleibt der Regierung nur noch die Möglichkeit, den Mangel zu verteilen.

Der einzige Bereich, der uns helfen kann, ist die Politik. Aus diesem Grund schrieb der BLLV-Mittelfranken an alle Landtagsabgeordneten des Regierungsbezirkes, um eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel zu fordern. Im Schreiben an die Politiker heißt es u.a.: „Schulleiter müssen entscheiden, wem sie einen Ausflug oder einen Aufenthalt genehmigen und bei wem sie ein solches Unternehmen ablehnen. Gibt es pädagogisch wertvolle und weniger wertvolle Fahrten? Die einzige Lösung dieses Problems kann deshalb nur in einer deutlichen Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Schulfahrten im Regierungsbezirk Mittelfranken darstellen.“

Mittlerweile haben mehrere Abgeordnete der CSU, SPD und FW auf unser Vorbringen reagiert und ihre Unterstützung zugesagt. Sie haben sich diesbezüglich bereits an Staatsminister Ludwig Spaenle gewandt. Ob die Aktion erfolgreich sein wird, kann im Augenblick noch nicht eingeschätzt werden.

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen, ob Lehrkräfte Freiplätze in Anspruch nehmen dürfen oder nicht. Oft wird den Schulen dabei von Vorgesetzten erklärt, dass Freiplätze und Vergünstigungen nicht von Lehrkräften persönlich in Anspruch genommen werden dürfen, sondern auf alle Teilnehmer (sprich Schülerinnen und Schüler) umzulegen seien. Man beruft sich hier auf ein KMS vom 04.06.2009.

Dieses KMS ist aber durch ein neueres KMS vom 28.10.2009 obsolet. Dort heißt es: „Im Rahmen von Schulfahrten angebotene Freiplätze und Vergünstigungen, z.B. bei Beförderungen und Beherbergungen, können in der Regel von Lehrkräften und sonstigen Begleitpersonen angenommen werden, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragsabschlusses sind. Die Nutzung von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen ist aus Gründen der Transparenz mit folgenden Gremien abzustimmen:

- Grundsätzlich: mit dem Schulforum
- An Grundschulen sowie an Förderschulen: mit dem Elternbeirat



- Bei Berufsschulen: mit dem Berufsschulbeirat“

„Daneben ist die Inanspruchnahme von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen immer dann möglich, wenn die Vergünstigungen in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen angeboten wird.“

„Generell wird auf Folgendes hingewiesen:

- Vergünstigungen und Vorteile dürfen nicht eingefordert werden.
- Vergünstigungen dürfen nur im Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen werden, für die sie auch gewährt werden.“

Das gesamte KMS sowie den Offenen Brief des BLLV können Sie auf unserer Homepage unter [www.mittelfranken.blv.de](http://www.mittelfranken.blv.de) einsehen.

### Endlich klare Regelungen bei den Themen medizinische Hilfsmaßnahmen – Medikamentengabe – Zeckenentfernung

Medizinische Maßnahmen setzen eine fachliche Ausbildung voraus. Sie dürfen nur von medizinischem Personal vorgenommen werden (z.B. das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern, das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen).

Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind und daher keiner medizinisch-fachlichen Ausbildung bedürfen. Darunter versteht man z.B. das Erinnern an die Einnahme von Medikamenten, das Richten von Medikamenten, das Verabreichen von Tabletten, Saft, Tropfen, Zäpfchen, Spray, das Messen des Blutzuckers, das Einstellen eines Insulinpens, die Vornahme von subkutaner Injektionen (z.B. Insulininjektionen), das Bedienen einer Insulinpumpe.

Auch bei den medizinischen Hilfsmaßnahmen liegt die Verantwortung originär bei den Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers. **Sie gehören nicht zu den regulären Dienstpflichten einer Lehrkraft.** Es besteht daher kein Anspruch der Personensorgeberechtigten gegen die Schule auf Durchführung der Medikamentengabe. Die Schulen können aber die Aufgabe der Hilfsmaßnahme im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Hierzu zählt u.a., dass sich eine Lehrkraft und eine weitere Person freiwillig hierzu bereit erklären. Es sind schriftliche Erklärungen erforderlich. Außerdem ist z.B. die Medikamentengabe bzw. die Entfernung einer Zecke zu dokumentieren.

In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zumutbar und möglich ist.

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich ebenfalls um eine medizinische Hilfsmaßnahme. Sie gehört demzufolge ebenfalls nicht zum originären Aufgabenbereich einer Schule, sondern fällt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Daher setzt die Entfernung der Zecke durch eine Lehrkraft die Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Dieses Einverständnis der Erziehungsberechtigten ermächtigt die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu.

Unser Tipp: Sind Sie mit der Bereitschaft, medizinische Hilfsmaßnahmen durchzuführen, äußerst vorsichtig. Niemand kann Sie hierzu verpflichten! Auf unserer Homepage finden Sie unter [www.mittelfranken.blv.de](http://www.mittelfranken.blv.de) nähere Ausführungen.

